





# Satzungen

des

## Militär- und Kombattanten- Vereins Schwiebus.

---

### § 1

1. Der Militär- und Kombattanten-Verein Schwiebus, gegründet am 18. Januar 1876, hat seinen Sitz in Schwiebus.
2. Der Verein gehört zum Kreis-Kriegerverbände Züllichau-Schwiebus, zum Regierungs-Bezirksverbände bezw. Provinzial-Verbände Frankfurt a/Oder, zum Preussischen Landes-Kriegerverbände Berlin und dadurch zur Deutschen Krieger- Wohlfahrtsgemeinschaft und zum Deutschen Reichs-Kriegerbund „Ryffhäuser“. Demzufolge sind die Satzungen dieser Verbände und die auf deren Tagungen gefaßten Beschlüsse für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

### § 2

#### **Zweck des Vereins.**

Der Verein enthält sich jeder Parteipolitik und bleibt religiösen Streitfragen fern; er befaßt sich auch nicht mit militärischen Dingen, namentlich nicht mit Ausbildung und Uebung im Gebrauch von Kriegswaffen.

1. Der Verein bezweckt:
  - a) Liebe und Treue zum Deutschen Volke und



Vaterlande zu beleben und zu stärken, insbesondere das Deutschbewußtsein und deutsche Volkstum zu pflegen.

- b) Das Band der Kameradschaft und die Erinnerung an die gemeinsame militärische Dienstzeit und an die Kriegszeit unter seinen Mitgliedern zu erhalten und zu pflegen.
  - c) Verstorbene Mitglieder mit militärischen Ehren zur Gruft zu geleiten.
  - d) Bedürftige Vereinsmitglieder, deren Angehörige und Hinterbliebene, insbesondere Altveteranen, Altrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und bedürftige Kriegsteilnehmer nach Maßgabe der Vereinsmittel und durch Teilnahme an den Unterstützungs- und anderen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen des Preußischen Landeskriegerverbandes, der Deutschen Krieger-Wohlfahrtsgemeinschaft und des Deutschen Reichskriegerbundes „Knyffhäuser“ zu unterstützen.
  - e) Die Wahrnehmung der Interessen der Altveteranen, Altersrentner, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen durch Mitarbeit bei den für sie bestehenden Behörden und Organisationen zu fördern und ihre Vertretung bei der Einwirkung ihrer Rechte vor den Versorgungsbehörden und Spruchgerichten zu übernehmen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe bezw. Unterstützung (Ziffer 1c und d) steht den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes bezw. den Vereinsmitgliedern nicht zu.

### § 3

#### **Aufnahme-Bedingungen.**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder
- 2

werden, der in der deutschen Wehrmacht, im deutschen Heere oder in der Reichswehr, in der deutschen Marine (Reichsmarine) oder in einer deutschen Schutztruppe gedient hat, nicht mit Zuchthaus bestraft ist, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, Liebe und Treue zum deutschen Volke und Vaterlande hochhält und einen achtbaren Lebenswandel führt.

2. Aufnahmefähig sind ferner unter den gleichen Voraussetzungen wie vorstehend (Ziffer 1) die ehemaligen Zugehörigen von Armierungsgruppen, auch wenn sie den Fahneneid nicht geleistet haben, sowie alle diejenigen im Ortsbereich des Vereins wohnenden männlichen Personen, die während des Krieges in der freiwilligen Krankenpflege Dienst getan haben und ordnungsmäßig in sie eingegliedert waren, sowie alle Angehörigen der Feldpost und der Eisenbahn, die von dem Chef des Militär-Eisenbahnwesens während des Krieges in Anspruch genommen geworden sind, endlich alle männlichen Personen, die sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnis während der Kriegszeit und der im Zusammenhange damit stehenden Anschlusszeit bei dem Heere oder in der Marine oder in einer Schutztruppe befunden haben, alle diese, auch wenn sie den Fahneneid nicht geleistet haben.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich nach Muster dem Vorstande unter Beifügung der Militärpapiere einzureichen.
4. Hat ein Kamerad, der bereits einem andern, dem Deutschen Reichskriegerbund „Kuffhäuser“ angeschlossenen Verein angehört hat und dort freiwillig ausgetreten ist, seinen Wohnsitz in dem Bereich des Vereins verlegt und sich binnen 3 Monaten nach der Uebersiedlung zum Eintritt in



den Verein als Mitglied angemeldet, so erfolgt seine Aufnahme eintrittsgeldsfrei. Die Verpflichtung zum Einkauf in besondere Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins wird hierdurch nicht berührt. Die neu aufgenommenen Kameraden werden vom Vorsitzenden durch Handschlag auf gewissenhafte Befolgung der Satzungen verpflichtet.

5. Für das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern bezüglich ihrer Mitgliedsrechte kommen, unbeschadet der Gültigkeit abweichender Satzungsbestimmungen, die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung.
6. Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme und laufende Beiträge. Die Höhe der Sätze wird jährlich auf der ordentlichen Hauptversammlung (§ 7 Ziffer 2) festgesetzt.
7. Als außerordentliche Mitglieder können solche männliche Personen in den Verein aufgenommen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet und in keinem militärischen Dienstverhältnis gestanden haben. Sie müssen aber im übrigen den Aufnahmebedingungen (s. Ziffer 1) entsprechen.
8. Als unterstützender Förderer, ohne Stimmrecht kann jeder im Ortsbereich des Vereins wohnende Deutsche, ohne Unterschied des Geschlechts aufgenommen werden, der sich zu einem Jahresbeitrag von mindestens 10 Mark verpflichtet.

#### § 4

### **Verlust der Mitgliedschaft.**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung in der Mitgliederliste und durch Ausschluß.
2. Gestrichen werden können Mitglieder, die mit der Entrichtung der laufenden Beiträge länger als 6

Monate über den festgesetzten Fälligkeitstermin hinaus im Rückstande sind, resp. bleiben.

3. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche:
  - a) Sich durch ihr Verhalten mit dem Zweck des Vereins im Widerspruch setzen.
  - b) Durch gerichtliches Urteil aus dem Soldatenstande ausgestoßen oder mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bestraft werden.
  - c) Auf Grund nachträglicher Feststellungen überhaupt nicht nach § 3 aufnahmefähig waren.
  - d) Den Bestimmungen der Satzung und den auf Grund gültiger Beschlüsse einer Mitgliederversammlung getroffenen Anordnungen beharrlich Folge verweigern oder entgegenhandeln, die Ruhe und Ordnung in den Versammlungen des Vereins und bei öffentlichen Aufzügen durch ungebührliches Betragen stören.
4. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein. Dieser wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder in seinem Bestande nicht berührt.
5. Die Streichung bezw. Ausschließung von Mitgliedern setzt der Vorstand fest. Der Ausschluß ist dem Betreffenden schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Gegen eine derartige Festsetzung steht dem Betroffenen die Berufung „an die Hauptversammlung des Vereins“ binnen einem Monat offen. Das weitere Verfahren ist in der Satzung des Preussischen Landeskriegerverbandes die zugleich auch über die mit der Einleitung des Ausschließungs-



verfahrens bez. mit dem Ausschluß selbst verbundenen Rechtsfolgen Bestimmung trifft, geordnet.

## § 5

### **Wiederaufnahme ausgeschiedner Mitglieder**

Wer freiwillig aus dem Verein geschieden oder auf Grund des § 4 Ziffer 2 gestrichen ist, kann später wieder aufgenommen werden, wird aber nach § 3 als neuaufzunehmendes Mitglied betrachtet.

## § 6

### **Ehrenmitglieder.**

1. Zu Ehrenmitgliedern können solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Kriegervereinswesen besondere Verdienste erworben haben, sie können außerhalb des Vereinsbezirks ihren Wohnsitz haben.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur von einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
3. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

## § 7

### **Versammlungen.**

1. Vereinsversammlungen finden nach Bedarf statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung, in der die Vorstandswahl, Erstattung des Jahres- und Kassenberichts sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt, ist die Versammlung im Monat Januar eines jeden Jahres.
3. Außerdem werden in dieser Hauptversammlung die Abgeordneten für den zum Preussischen Landes-Kriegerverband gehörenden Kreis-Kriegerverband Züllichau-Schwiebus gewählt.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen usw. können jederzeit unter Angabe der Tagesordnung einbe-



rufen werden. Dies muß geschehen

a) im Falle des § 4 Ziffer 5

b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

5. Jede Versammlung ist beschlußfähig. Es entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse haben für alle Mitglieder des Vereins unbedingte Gültigkeit.

## § 8

Der Verein ist verpflichtet, auf jede angefangene Zahl von 50 Mitgliedern ein, bei einer Stärke von über 500 Mitglieder mindestens 10 Stück der Zeitung „Kviffhäuser“ zu halten.

## § 9

### **Vorstand.**

1. Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer des ganzen Vorstandes des Vereins besteht aus  
einem Vorsitzenden nebst Stellvertreter  
" Schriftführer " "  
" Kassensführer " "  
und drei Beisitzern.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 7 in der ordentlichen Generalversammlung im Januar.
3. Der Vorsitzende wird auf 3 Jahre, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf 2 Jahre gewählt.
4. Von diesen 8 Mitgliedern scheiden jedes Jahr 4 derselben aus. Die das erstemal ausscheidenden bestimmt das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los. Für das später stattfindende Ausscheiden ist der Zeitpunkt der erfolgten Wahl maßgebend.

5. Alle Aemter werden unentgeltlich verwaltet, jedoch werden den Mitgliedern des Vorstandes die im Interesse des Vereins gemachten baren Auslagen erstattet.
6. Sämmtliche Mitglieder des Vorstandes werden durch Stimmzettel, oder falls in der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
7. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und gilt als von jedem einzelnen Mitgliede bevollmächtigt ihn in Vereinsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## § 10

### **Vorsitzender.**

1. Der Vorsitzende leitet die Versammlung nach parlamentarischen Regeln, ohne im allgemeinen an ein strenges Festhalten der Formen gebunden zu sein. Er ist befugt dem Sprechenden, wenn dessen Rede unangemessen erscheint und der Ruf zur Ordnung unbeachtet bleibt, das Wort zu entziehen, und ist berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen einen solchen Verlauf nehmen, daß sie zwecklos werden. Er überwacht die pünktliche Ausführung der satzungsgemäßen Bestimmungen, besonders daraufhin, daß in den Versammlungen des Vereins jede Erörterung parteipolitischer und konfessioneller Angelegenheiten ausgeschlossen bleibt.
2. Der Vorsitzende erteilt dem Redner das Wort, ohne dieses erhalten zu haben, darf kein Mitglied sprechen.



**Schriftführer.**

Der Schriftführer verfaßt über jede Sitzung eine kurze Niederschrift und legt sie der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Außerdem ist er zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, welche die Verwaltung des Vereins nötig macht und zeichnet die Anweisungen auf die Kasse mit.

**Kassenführer.**

Der Kassenführer verwaltet das gesamte Vereinsvermögen. Er nimmt die Beiträge und Eintrittsgelder in Empfang und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, zahlt die Anweisungen auf die Kasse, sobald sie vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter gegengezeichnet sind und legt vierteljährlich einen Kassenbericht vor. Er sorgt ferner für die zinsbare Anlegung der Gelder im Einverständnis mit dem Vorstand.

**Rechnungsausschuß.**

1. Der Rechnungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und wird zugleich mit dem Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung im Monat Januar gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Er hat die Jahresrechnung zu prüfen und in der Hauptversammlung im Monat Januar ausführlichen Bericht hierrüber zu erstatten. Nach Genehmigung desselben hat der Ausschuß einen Antrag auf Erteilung der Entlastung zu stellen.

### **Bereinsvermögen.**

Das Vermögen des Vereins ist, soweit es in Geld oder Geldeswert besteht, zinsbar anzulegen (vgl. § 12). Ueber das sonstige Vereinseigentum ist ein Bestandsverzeichnis anzulegen und ständig auf dem Laufenden zu halten.

### **Kassenprüfung.**

Die Kassenprüfung findet regelmäßig vierteljährlich durch den Vorstand statt. Außerdem ist der Rechnungsausschuß befugt, die Kasse außerordentlich zu prüfen. Er ist, abgesehen vom Fall des § 13 Absatz 2 hierzu verpflichtet, wenn der Kassensführer oder die Versammlung es aus wichtigen Gründen verlangt oder wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel im Kassensführeramte eintritt.

### **Stellvertreter und Beisitzer.**

Die Stellvertreter und Beisitzer haben die Pflicht die anderen Vorstandsmitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten und bei Ausübung ihrer Geschäfte zu unterstützen. Sie übernehmen insbesondere, soweit solches nicht durch die übrigen Vorstandsmitglieder geschieht, den Vertrieb des „Jahrbuchs (Kalender) des Deutschen Kriegerbundes,“ sowie die Vertretung der Fechtanstalt und sonstigen Einrichtungen der Wohlfahrtsgemeinschaft und des Landesverbandes innerhalb des Vereins, sowie die Vertretung der Interessen der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen.



### **Festauschuß.**

Für die Vorbereitungen und Leitung der Festlichkeiten bez. der Vergnügungen des Vereins wird ein Ausschuß, bestehend aus fünf Mitgliedern, in der ordentlichen Hauptversammlung im Monat Januar gewählt, und zwar auf ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

### **Gäste.**

Gästen darf der Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins von dem Vorsitzenden oder dem sonstigen Leiter der Veranstaltungen gestattet werden. An den Verhandlungen (§ 7) dürfen sie sich nicht beteiligen, falls nicht besondere Gründe zu ihrer Anhörung vorliegen.

### **Fahnen- und Standartenträger.**

Die Wahl des Fahnen- oder Standartenträgers und seines Stellvertreters findet, wenn der Verein eine Fahne bezw. Standarte führt, nach § 9 dieser Satzung statt.

### **Todesfall.**

1. Der Vorsitzende hat, wenn der Tod eines Mitgliedes ihm von den Angehörigen gemeldet ist und Tag und Stunde der Bestattung genau und rechtzeitig angegeben sind, wegen der Beteiligung des Vereins an der Trauerfeier das Nötige zu veranlassen.
2. Bei Selbstmördern bleibt es dem Vorstande nach genauer Prüfung überlassen, inwieweit eine Beteiligung des Vereins stattfinden und die in § 2

Abf. 1c erwähnte Beihilfe zu den Bestattungskosten gewährt werden soll.

3. Auf Wunsch der Hinterbliebenen übernimmt der Verein die Vertretung der Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen durch Beratungen und Anträge gegenüber den Behörden (vergl. § 3 Ziffer 7).
4. Bei Todesfällen eines Kameraden werden von einem jeden Mitglied 50 (fünfzig) Pfennige erhoben, zwecks Deckung der Musikkosten und für Unterstützungszwecke.

## § 21

### **Auflösung des Vereins.**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden und kann nur durch eine Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
2. Alsdann entscheidet die Versammlung über die Verwendung des Vermögens.
3. Zu allen Vereinsversammlungen, in denen über die Auflösung des Vereins oder über seinen Austritt aus dem Landesverbande beschloffen werden soll, ist der Vorstand des Kreis-Kriegerverbandes vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Schwiebus, den 25. Juni 1926.

### **Der Vorstand.**

Fritz Krug	Jul. Donner	Ernst Hoffmann
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer
Herm. Schulz	Paul Bogelsang	
Kassensführer	stellw. Schriftführer	
Wilh. Grothe	Paul Walter	
1. Beisitzer	2. Beisitzer	



Monat	19.....	19.....	19.....	19.....
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober	M.&C. bez.			
November	M.&C. bez.			
Dezember	M.&C. bez.			

Monat	19.....	19.....	19.....	19.....
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				



Monat	19.....	19.....	19.....	19.....
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				

Monat	19.....	19.....	19.....	19.....
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				





